

Z F V P R A X I S F Ü H R U N G



Zahnarztstrafrecht

**Ein Leitfaden für die Praxis
des Zahnmediziners**

Marc von Harten



Zahnärztlicher
Fach-Verlag

Ein Dr. Hinz Unternehmen

A. Vorwort	11
B. Erhöhtes Aufkommen von Strafverfahren gegen Mediziner	15
I. Verschiedene Auslöser strafrechtlicher Verfahren	16
II. Abgrenzung Strafrecht/Zivilrecht	17
III. Die Unterschiede zwischen einem Straf- und Zivilverfahren	18
IV. Formulare zur freien Verwendung	20
C. Aufklärungsfehler	21
I. Aufklärungspflicht des Zahnmediziners – die Eingriffsaufklärung	22
1. Zeitpunkt	23
2. Verzicht auf Bedenkzeit	23
II. Durchführung der Aufklärung	24
1. Form der Aufklärung	24
2. Der Heileingriff als tatbestandsmäßige Körperverletzung	24
3. Gefährliches Werkzeug im Sinne des § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB	25
4. Einwilligung in die Behandlung und deren Folgen	25
III. Aufklärungsadressat	26
1. Persönliche Aufklärung	26
2. Minderjährige Patienten	26
3. Nicht ausreichend deutsch sprechende Patienten	27
IV. Diagnoseaufklärung	27
V. Verlaufsaufklärung	27
VI. Risikoaufklärung	28
VII. Aufklärung über Behandlungsalternativen	29
VIII. Materialaufklärung	31
1. Amalgam	31
2. Werkstücke aus Billiglohnländern	33
IX. Wirtschaftliche Aufklärung	34
1. Kassenpatient	34
a) Vorrang der medizinischen Gesichtspunkte	35
b) Aufklärung von Behandlungsalternativen auch bei Kassenpatienten	35
2. Privatpatient	37
X. Fehlende Einwilligung	40
1. Unterschiedliche Gründe einer unwirksamen Einwilligung	40
2. Fehlende tatsächliche Erklärung der Einwilligung	40
3. Operationserweiterung	41
XI. Grenzen der Übertragbarkeit zahnärztlicher Arbeiten an Hilfskräfte	42
D. Behandlungsfehler	43
I. Einwilligung des Patienten in einen Heileingriff <i>lege artis</i>	44
II. Die fahrlässige Körperverletzung als Behandlungsfehler	44
1. Einhalten des Facharztstandards	45

2. Ex-ante Betrachtung bei der Bestimmung des Sorgfaltsmaßstabs	49
3. Keine Beschränkung auf bestimmte Behandlungsmethoden	49
4. Strafzumessungsgesichtspunkte	49
5. Die Bedeutung des Sachverständigen	50
6. Beispiele möglicher zahnärztlicher Behandlungsfehler	50
7. Das Zahnextraktionsurteil des BGH	52
a) Freier Wille der Patientin	52
b) Erfolgt Hinweis des Zahnarztes	53
8. Ausgleich durch prothetische Behandlung	54
III. Mangelnde Hygiene und deren strafrechtliche Relevanz	54
IV. Unterlassene Parodontosebehandlung	55
E. Unterlassene Hilfeleistung nach § 323 c StGB	57
F. Beratungsfehler	59
G. Aufklärung und Dokumentation	61
I. Dokumentationsmöglichkeiten	62
1. Dokumentation auf Patientenkartekarten	63
2. Dokumentation mittels EDV	63
3. Einsichtsrecht des Patienten	64
a) Einsichtsrecht auch in Röntgenbilder	65
b) Beschränkung auf bewertungsneutrale Unterlagen	66
c) Einsichtsrecht durch Dritte	66
II. Strafrechtliche Relevanz einer ordnungsgemäßen Dokumentation	66
H. Kommunikation mit dem Patienten	69
I. Die kosmetische Behandlung in der Zahnarztpraxis	73
J. Botoxbehandlung im Rahmen der Tätigkeit des Zahnarztes	77
K. Werbung und Standesrecht - die Lockerung des allgemeinen Werbeverbots für Ärzte	81
I. Nichts ist so stetig wie der Wandel oder warum Werbung heute wichtig ist	82
II. Grund des (seinerzeitigen) Werbeverbots	82
III. Lockerungen des Werbeverbots	83
IV. Art. 12 GG und die freie Berufsausübung	83
V. Medium Internet	84
1. Homepage - Grundausstattung des niedergelassenen Zahnmediziners	85
2. Zu beachtende gesetzliche Vorgaben	85
VI. Patienteninformation als „Werbung“ ?	86
VII. Gesetzliche Vorgaben	87
1. Strafbarkeit nach dem Medizinproduktegesetz (MPG)	87

2. Strafbarkeit nach dem Heilmittelwerbegesetz (HWG)	88
3. Strafbarkeit nach dem UWG	90
VIII. Bestehende Unsicherheiten der Zahnmediziner	90
1. Beispiel Photoanzeige	91
2. Beispiel Werbung in Berufskleidung	92
3. Beispiel Werbung „Gelbe Seiten“	94
4. Beispiel Werbung in einer Autozeitschrift	94
5. Beispiel Tätigkeitsschwerpunkte	95
6. Überprüfungsmöglichkeiten der eigenen Werbemaßnahmen	96
a) Überprüfung durch die Kammer	96
b) Überprüfung durch geeignete Anwälte	96
L. Abrechnungsbetrug	97
I. Grundlage der Abrechnung	99
1. Vertragszahnärztliche Tätigkeit	99
2. Privatzahnärztliche Tätigkeit	100
II. Beispiele für Strafbarkeiten im vertragszahnärztlichen Bereich	101
1. Erklärung über sachlich richtige und vollständige Leistungen	101
2. Abrechnung nicht persönlich erbrachter und ohne Anordnung im Einzelfall nicht delegierbarer Leistungen	102
3. Abrechnung nicht erbrachter Leistungen	103
4. Abrechnung von Leistungen, die so nicht erbracht wurden	103
5. Abrechnung tatsächlich erbrachter, aber objektiv unwirtschaftlicher Leistungen	104
6. Abgrenzung zur Untreue, § 266 StGB	104
III. Beispiele für Strafbarkeiten im privatärztlichen Bereich	104
1. Abrechnung nicht erbrachter Leistungen	105
2. Abrechnung nicht persönlich erbrachter Leistungen	105
3. Abrechnung unwirtschaftlicher Leistungen	106
4. Abrechnung unbrauchbarer Leistungen	106
5. Gemeinschaftlicher Betrug mit dem Patienten	106
6. Strafbarkeit durch Honorarerlass	107
IV. Kick-backs	107
V. Verantwortung des Zahnarztes für das Handeln seines Teams	108
VI. Abrechnungsoptimierung	109
VII. Kommunikation bei Unklarheiten	110
M. Verletzung der ärztlichen Schweigepflicht	111
I. Die ärztliche Schweigepflicht erstreckt sich auch auf Mitarbeiter	112
II. Abrechnung der zahnärztlichen Leistung über eine Verrechnungsstelle	113
III. Anforderung von Behandlungsunterlagen durch Krankenversicherungen	114
IV. Offenbarung fremder Behandlungsfehler	115
V. Zeugnisverweigerungsrecht gem. § 53 Abs. 1 StPO	115
VI. Ausnahmen von der Schweigepflicht	116

1. Wahrnehmung berechtigter Interessen	116
2. Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht	119
3. Gesetzliche Verpflichtung	119
4. Erforderlicher Antrag	120
N. Kauf/Verkauf einer Zahnarztpraxis mit Patientenakten unter Beachtung des § 203 StGB	121
I. Zwei-Schrank-Modell	123
II. Kombination mit Patientenanschreiben	123
O. Missbrauch von Titeln, Berufsbezeichnungen und Abzeichen, § 132a StGB	125
P. Vorteilsannahme/Bestechlichkeit, §§ 299, 331 ff. StGB	129
I. Vorteilsannahme, § 331 StGB	130
1. Täterkreis	130
2. Unrechtsvereinbarung	131
3. Möglichkeit der Genehmigung nach § 331 Abs. 3 StGB	131
II. Bestechlichkeit, § 332 StGB	131
III. Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr, § 299 StGB	132
1. Die relativ unbekannte Norm des § 299 StGB	132
2. Der niedergelassene Kassenzahnarzt als Beauftragter des geschäftlichen Betriebs der Krankenkasse?	132
IV. Möglichkeiten der Vermeidung einer Strafbarkeit	134
Q. Sonstige Berührungspunkte des Zahnmediziners mit dem Strafgesetz	137
I. Urkundenfälschung, § 267 StGB	138
1. Der Zahnarzt als „Urkundenaussteller“	138
2. Veränderung der Beweisrichtung der Urkunde	139
II. Fälschung beweisheblicher Daten gem. § 269 StGB	140
III. Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse, § 278 StGB	140
IV. Gebrauch unrichtiger Gesundheitszeugnisse, § 279 StGB	141
V. Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtMG)	141
VI. Verstöße gegen das Arzneimittelgesetz (AMG)	142
R. Durchsuchung der Zahnarztpraxis - worauf ist zu achten, was sollte man tun, was nicht? ..	143
I. Notfall- und Prophylaxeplan	145
II. Überprüfung der Durchsuchungsmaßnahme	148
S. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Zahnmediziners	149
I. Gang des Strafverfahrens	150
1. Ermittlungsverfahren - Akteneinsicht durch Rechtsanwalt	150
2. Einstellung des Strafverfahrens ohne Hauptverhandlung	151
3. Strafbefehlsverfahren	152
4. Gerichtliches Verfahren	152

II. Der Zahnmediziner als Zeuge	153
III. Verhaltensmaßregeln für den Fall strafrechtlicher Ermittlungsverfahren	154
1. Kein Schuldanerkenntnis	155
2. Recht (und Pflicht des Zahnmediziners) zur Aussageverweigerung	155
3. Verhalten gegenüber Medien	155
T. Standesrechtliche und weitere Folgen eines Strafverfahrens für den Zahnmediziner	157
I. Strafrechtlicher Ausgang unabhängig von möglichen Folgeverfahren	158
II. Entzug der Kassenzulassung	159
III. Berufsgerichtliches Verfahren	159
1. Mitteilungen durch MiStra	160
2. Berufsrechtlicher Überhang	161
3. Fehlender berufsrechtlicher Überhang	161
4. Vorläufiges Berufsverbot	162
5. Anordnung des Berufsverbots gem. § 70 StGB	163
6. Approbationsrechtliche Weiterungen	163
a) Ruhen der Approbation	163
b) Widerruf der Approbation	163
7. Verlust weiterer Rechte	164
U. Wie finde ich den geeigneten Anwalt?	165
I. Rechtsanwaltskammern	166
II. Internet	166
III. Arztkollegen	167
IV. Versicherung	167
1. Haftpflichtversicherung	167
2. Rechtsschutzversicherung	167
3. Berufshaftpflichtversicherung	168
a) Zivilrechtsschutz	168
b) Erweiterter Strafrechtsschutz	168
V. Schlusswort	169
W. Literaturverzeichnis	173

Anlagen

I. Verschwiegenheitserklärung für Mitarbeiter
II. Erklärung über die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht
III. Anfrage eines Kostenträgers
IV. Vereinbarung gem. § 28 SGB V Abs. 2 Satz 2 Sozialgesetzbuch, fünftes Buch (SGB V)
V. Vereinbarung gemäß § 2 Abs. 3 GOZ (Heil- und Kostenplan)
VI. Vereinbarung einer Privatbehandlung gemäß § 4 Abs. 5 BMV-Z bzw. § 7 Abs. 7 des EKV-Z für GKV-Patienten
VII. Vergütungsvereinbarung gemäß § 2 Abs. 1 und 2 GOZ
VIII. Information zur Berechnung von Auslagen



B. Erhöhtes Aufkommen von Strafverfahren gegen Mediziner

Die Zahl der zahnärztlich tätigen Zahnärzte belief sich zum 31.12.2007 bundesweit auf 65.928.¹

Immer wieder hört und liest man, dass Strafverfahren gegen Ärzte im Allgemeinen zunehmen.² Der Autor möchte sich hier nicht mit Zahlen und Spekulationen befassen, da sie niemanden weiter bringen.

Feststehen dürfte aber, dass immer mehr Strafanzeigen gegen Mitglieder der Heilberufe erfolgen. Gesichert kann weiter angenommen werden, dass die Sensibilisierung in der Bevölkerung mittlerweile weitaus größer ist mit der Folge, dass solche Verfahren gerade in der Medienberichterstattung eine weitaus höhere Aufmerksamkeit genießen.

I. Verschiedene Auslöser strafrechtlicher Verfahren

1.

In Gang kommen solche Verfahren z. B. durch Patienten, die sich durch den Zahnarzt schlecht oder falsch behandelt fühlen und dann etwa Strafanzeigen wegen Körperverletzung stellen. Auslöser für solche Verfahren sind dann nicht selten auch mangelnde oder schlechte Kommunikation mit dem Patienten. Zu dem Punkt Kommunikation erfahren Sie unter Kapitel H. mehr.

2.

Einen weiteren Grund für den Anstieg der Zahlen kann man darin sehen, dass das Selbstbewusstsein der Patienten in den letzten Jahrzehnten gestiegen ist. Der heutige Patient ist in der Regel informierter und aufgeklärter, als dies noch vor zwei Generationen der Fall war. Ein bedingungsloses Hinnehmen der Aussagen des „Halbgottes in weiß“ gibt es in dieser absoluten Form schon lange nicht mehr.

Man könnte zudem auch von einem erhöhten Anspruchsbewusstsein der Patienten sprechen, die heute viel weniger bereit sind, ein unbefriedigendes Behandlungsergebnis hinzunehmen.

¹ Quelle: Bundeszahnärztekammer, www.bzaek.de.

² Exemplarisch für entsprechende Zahlen im Landgerichtsbezirk Düsseldorf sei hier der Aufsatz von Peters in MedR 2002, 227 ff. genannt.

3.

Es gibt aber noch weitere Ursachen für die steigenden Zahlen.

Die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen und auch die Krankenkassen sind nämlich gesetzlich verpflichtet (§§ 81a, 197a SGB V³)

„... Fällen und Sachverhalten nachzugehen [...], die auf Unregelmäßigkeiten oder auf rechtswidrige oder zweckwidrige Nutzung von Finanzmitteln im Zusammenhang mit den Aufgaben der jeweiligen Kassenzahnärztlichen Vereinigung oder Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung hindeuten.“

Diese haben bei Bestehen eines so genannten Anfangsverdacht⁴ die Staatsanwaltschaften zu informieren.

Die bei den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen eingerichteten Prüf- und Beschwerdeausschüsse überprüfen die Wirtschaftlichkeit der ärztlichen Behandlungs- und Verordnungsweise mittels EDV-gestützter statistischer Vergleiche, ausgerichtet an Fachgruppendurchschnitten.⁵

Die von den Krankenkassen durchgeführten Plausibilitätsprüfungen, in denen z. B. die korrekte Planung des Zahnmediziners und auch die korrekte Arbeit geprüft werden, gibt im gewissen Rahmen natürlich auch die Möglichkeit, ärztliches Fehlverhalten aufzudecken.

II. Abgrenzung Strafrecht/Zivilrecht

Sehr häufig fällt es dem Nichtjuristen und damit in der Regel dem Zahnmediziner schwer, die verschiedenen Rechtsbereiche, die ihn betreffen können, voneinander klar zu trennen.

So ist es Zahnärzten schon passiert, dass diese bei einer Hausdurchsuchung nicht wussten, wen sie als Ansprechpartner am besten kontaktieren sollten. In einem Fall wurde der eigene Steuerberater kontaktiert, der sicherlich Auskunft geben konnte, aber möglicherweise nicht die relevante, derer der Zahnarzt in diesem Moment dringend bedurft hätte.⁶

³ § 197a SGB V

Stellen zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen

(1) Die Krankenkassen, wenn angezeigt ihre Landesverbände, und die Spitzenverbände der Krankenkassen richten organisatorische Einheiten ein, die Fällen und Sachverhalten nachzugehen haben, die auf Unregelmäßigkeiten oder auf rechtswidrige oder zweckwidrige Nutzung von Finanzmitteln im Zusammenhang mit den Aufgaben der jeweiligen Krankenkasse oder des jeweiligen Verbandes hindeuten.

⁴ Ein Anfangsverdacht liegt vor, wenn es nach kriminalistischer Erfahrung möglich erscheint, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt.

⁵ Rigizahn, MedR 1990, S. 252, 256.

⁶ Zum Thema Verhaltenskodex bei Hausdurchsuchungen siehe Kapitel L.

Wenn der Patient unzufrieden mit der Arbeit eines Zahnmediziners ist, so handelt es sich in der Regel um eine zivilrechtliche Auseinandersetzung, bei welcher der Zahnmediziner verpflichtet ist, im Rahmen eines – in der Regel vorliegenden – so genannten Dienstvertrages eine ordnungsgemäße Behandlung zu erbringen.

Ist ein Patient aber nicht nur unzufrieden mit der Arbeit seines Zahnmediziners, sondern behauptet z. B., dass er keine Einwilligung in den zahnärztlichen Eingriff erteilt hat, könnte eine Körperverletzung gemäß § 223 Strafgesetzbuch⁷ (StGB⁸) und damit eine Straftat vorliegen.

Merken kann man sich hier Folgendes:

Immer dann, wenn ein möglicher Strafanspruch des Staates im Raum steht, geht es um das Strafrecht. Will ein Patient Schmerzensgeld und/oder einen Ersatz (z. B. Schadensersatz) von seinem Arzt, handelt es sich regelmäßig um zivilrechtliche Ansprüche, die vor den Zivilgerichten geklärt werden.

III. Die Unterschiede zwischen einem Straf- und Zivilverfahren

Es gibt grundlegende Unterschiede zwischen einem Straf- und Zivilverfahren.

In einem Zivilverfahren gegen einen Zahnmediziner geht es in aller Regel um Schadensersatz und/oder Schmerzensgeld, das ein Patient aufgrund falscher, schlechter oder unterlassener Behandlung erhalten möchte. Dabei wird in einem solchen Haftpflichtfall der Schmerzensgeldanspruch des Patienten in der Regel von der Haftpflichtversicherung des Arztes getragen. Bezüglich des materiellen Schadens ist der Zahnmediziner in der Regel verpflichtet, diesen selbst zu tragen.

Es gibt mittlerweile Versicherungen, die gegen höhere Versicherungsbeiträge auch die Kosten einer Versorgung des Patienten übernehmen.

Im Gegensatz dazu verfolgt das Strafverfahren den Strafanspruch des Staates gegenüber demjenigen, der sich in strafrechtlich verantwortlicher Weise

⁷ § 223 StGB Körperverletzung

(1) Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

⁸ Im Folgenden mit StGB abgekürzt.